

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 7

Ausgegeben Gumbinnen, den 15. Februar.

1914

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 129. **Polizeiverordnung,**
betreffend Folgeleistung der von den polizeilichen Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

- a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,
- b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gumbinnen, den 26. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 130. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Beförderung von Leichen, soweit sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1.

Die Beförderung von Leichen aus einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in einen anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk darf nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde nach dem unten angegebenen Muster angefertigten Leichenpasses erfolgen.

- Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:
1. Leichenbeförderungen aus Gefängnissen, Strafanstalten, öffentlichen Krankenhäusern und dergleichen an die anatomischen oder chirurgischen Lehranstalten preussischer Universitäten.
 2. Leichenbeförderungen nach dem nächsten Begräbnisplatz innerhalb desselben Kirchspiels;

3. Leichenbeförderungen aus dem Stadtbezirk Tilsit nach der Stadtgemeinde Tilsit gehörigen Waldfriedhof in Splittter.

§ 2.

Das Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses ist in den Landkreisen an den Landrat des Kreises, in dem sich die Leiche befindet, in den Stadtkreisen an die Stadt-Polizeiverwaltung, in Endstufen für aus dem Auslande kommende Leichen an den Grenzkommissar zu richten.

Dem Gesuch muß beigelegt sein:

1. ein Auszug aus dem Sterberegister;
2. eine von dem Kreisarzte ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß keine Heberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so ist dem Kreisarzt vor der Ausstellung der Bescheinigung eine Erklärung des behandelnden Arztes über die Todesursache einzureichen.

Die Bescheinigung kann auch von dem Chirurgen eines Militär-Lazarets, von dem Direktor einer Provinzial-Irrenheil- und Verpflegungsanstalt, oder dem Direktor einer Universitätsklinik oder dessen Vertreter hinsichtlich der in den betreffenden Anstalten verstorbenen Personen ausgestellt werden.

§ 3.

Jede passpflichtige Leiche muß bei der Beförderung in einem gut verpackten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingeseht ist, eingeschlossen sein.

Bei der Beförderung muß ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, mit dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgeordneten Platz im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde.

§ 4.

Werden bereits beerdigte Leichen zum Zwecke der Beförderung wieder ausgegraben, so muß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabestelle sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden.

§ 5.

Übertretungen werden, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des § 327 R.-St.-G.-B. erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen und Kleinbahnen, für welche es vielmehr bei den geltenden Sonderbestimmungen sein Verwendet behält.

§ 7.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine

den gleichen Gegenstand regelnde Polizeiverordnung vom 18. März 1904 (Amtsblatt S. 113 ff.) außer Kraft.

Gumbinnen, den 29. Januar 1914.

Der Regierung-Präsident.

Reisender:

Leichen-Post.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche d am ten 19 zu (Ort) an (Todesursach) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen), bei Kindern (Stand der Eltern) soll mittelst von über nach zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Name und Stand) die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

. den ten 19

Königlicher Landrat des Kreises
Stadtpolizeiverwaltung zu

5 Mark Stempel.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, ihren Inhalt ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 10. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 131. Bekanntmachung.

betrifft Ueberfahren eines Fuhrwerks.

Am 15. Januar 1913, abends 9 Uhr, wurde auf dem unbewachten Chausseeeübergang in km 27,9 der Nebenbahnstrecke Mohrungen-Wormditt ein mit zwei Pferden bespanntes und vom Eigentümer gelenktes Fuhrwerk von einem Personenzuge erfasst und überfahren. Der Wagen wurde zertrümmert und der Fuhrwerkslenker erheblich verletzt, während beide Pferde getötet wurden. Die Schuld an dem Unfall trifft den Gespannführer, weil er bei Annäherung des mit 40 km Geschwindigkeit fahrenden Zuges nicht an der Warnungstafel gehalten hat. Die Annäherung des erleuchteten Zuges mußte der Fuhrwerkslenker bei nur einiger Aufmerksamkeit bemerken, da die vorgeschriebenen Läute- und Pfeifsignale vom Lokomotivführer gegeben wurden und die Strecke mit dem sich dem Ueberweg nähernden Zug vom Fuhrwerk aus noch bei einem Abstand von 25 m von Gleismitte bis auf 800 m besonders gut übersichtlich ist.

Gegen den Besizer R., als Fuhrwerkslenker, wurde daher auf Anzeige der kgl. Eisenbahn-Direktion Königsberg das Strafverfahren wegen fahrlässiger Transportgefährdung eingeleitet und R. wegen Vergehens gegen § 315, 316 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 10 Mark und die Kosten des Verfahrens verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung sowie auch Revision wurden verworfen. R. hat bei der gerichtlichen Verhandlung behauptet, daß ihm ein Verschulden an dem Zusammenstoß nicht zur Last gelegt werden könne, denn infolge des Schneegehöbers, des Windes und des gefrorenen Bodens, der ein starkes Klappern des Bretterwagens verursachte, habe er den Zug weder sehen noch hören können. Auch habe er den Weg nicht genau gekannt und sich in dem Augenblick, in dem der Zug herannahte, gerade nach den eingelaufenen Sachen hinten im Wagen gebückt, um sie zurecht zu legen. Demgegenüber hielt das Gericht es doch für erwiesen, daß der Angeklagte sich der großen Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Der Angeklagte mußte den Weg kennen, da er seit Kindheit in der Gegend wohnte und ferner an demselben Tage der Schnittpunkt der Chaussee und Eisenbahn schon einmal auf der Hinfahrt nach W. gekreuzt hatte. Je weniger R. aber mit der

Vertlichkeit vertraut war, desto mehr Aufmerksamkeit mußte er anwenden. Wie vom Gerichtshof festgestellt wurde, war das Schneegehöber an dem Tage nur ein leichtes, auch wehte der Wind dem Angeklagten gerade entgegen, sodaß er das Klappern und das Läuten des Zuges umsomehr hören mußte. Daß der Angeklagte sich gerade in dem Augenblicke, in dem er sich dem Ueberweg näherte, nach hinten auf dem Wagen vertauschten Sachen gebückt haben will, erschien dem Gericht unglaubwürdig. Ferner wurde festgestellt, daß R. pflichtwidrig seinen Wagen nicht beleuchtet hatte, sodaß das Lokomotivpersonal das Fuhrwerk nicht wahrnehmen konnte. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte auf dem Wagen geschlafen hat, sonst hätte er das Herannahen des andauernd läutenden Zuges unbedingt bemerken müssen und kam daher zu der Ueberzeugung, daß der Angeklagte in grober Weise jede Vorsicht außer Acht gelassen hat, als er sich dem Uebergang näherte.

Bei der Bemessung der Strafe nahm das Gericht darauf Rücksicht, daß R. erheblichen Schaden an seinem Vermögen und seiner Gesundheit erlitten hat.

Vorstehende Beschreibung des Unfalls und das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung bringe ich zur Warnung den Fuhrwerkslenkern zur allgemeinen Kenntnis. Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß die Fuhrwerkslenker bei Sichtung eines Zuges leider vielfach, anstatt vor dem Ueberweg in angemessener Entfernung an der Halte- tafelfortschriftsgemäß zu halten, sofort ohne ausreichende und zutreffende Schätzung der Geschwindigkeit und des Abstandes des Zuges vom Bahnüberwege, ihr in Fahrt befindliches Fuhrwerk zu größerer Geschwindigkeit ohne weiteres antreiben und über die Wegekreuzung noch in scharfer Gangart zu gelangen versuchen, trotzdem noch im letzten Augenblick zufälligen Behinderungen durch den Zustand des Weges, besonders im Herbst und Winter durch Rässe, Schnee und Glätte, wie auch ein Erschrecken und Scheuen der durch das Antreiben schon aufgeregten Pferde bei nächster Nähe der arbeitenden und laut läutenden Lokomotive, nur zu leicht und unerwartet eintreten können.

Gerade auf die durch diesen Fehler hervorgerufenen Folgen müssen eine Reihe bedauerlicher Unfälle zurückgeführt werden.

Gumbinnen, den 10. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 132. Die krankheitspflichtigen Personen, für die die Arbeitgeber auf Grund des § 418 der Reichsversicherungsordnung Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt und erhalten haben, werden im Falle ihrer Einlieferung in das Kreiskrankenhaus als Privatranke behandelt und es wird für diese der niedrigste Privatpflegefuß von zwei Mark täglich nach § 1 der Gebührenordnung für die Benutzung des Kreiskrankenhauses vom 28. März 1911 berechnet.

Dasselbe gilt für die auf Veranlassung ihrer Arbeitgeber in das Kreiskrankenhaus eingelieferten, gemäß § 169 versicherungsfreien und gemäß § 170 a. a. O. befreiten Beschäftigten.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses zur Kenntnis der in Frage kommenden Arbeitgeber ihrer Ortschaft zu bringen.

Gumbinnen, den 7. Februar 1914.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 133. Die Wahl des Besizers Friedrich Reich in Wannagupchen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bekräftigt.

Gumbinnen, den 6. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 134.

Reiseplan

für die Pferde-Vormusterung mit Fahrzeugen
im Kreise Gumbinnen 1914.

Tag	Stunde	Ort
Montag, 23. Februar	9	Gr.-Werkmeningfen mit Kl.-Werkmeningfen
	9,45	Grünheide mit Kl.-Wischdecken und Försterei Grünwalde
	10,30	Solidimmen
	11	Gr.-Wischdecken
	11,30	Rosenfelde (a. d. Chaussee)
	12,30	Pendrinnen
Dienstag, 24. Februar	1,15	Gr.-Gaudischkehmen mit Kl.-Gaudischkehmen
	2	Ußupönen Gut und Dorf
	8,15	Wingeningfen (a. d. Chaussee)
	9	Judtschen mit Lampseden
	9,45	Burwienen
Mittwoch, 25. Februar	10,15	Gr.-Schillingeningfen mit Gr.-Mizeln
	11	Bornw. Kl.-Mizeln
	11,30	Heinrichsdorf
	12,15	Kustinehlen
	1	Kaimelswerder
	7,45	Gut Nemmersdorf
Donnerstag, 26. Februar	8	Dorf Nemmersdorf mit Bennacken
	9	Abomlaufen (an der Kiesstraße)
	9,30	Bertheim
	10,15	Gr.-Dagen
	10,45	Gr.-Prußillen mit Kl.-Prußillen
	11,30	Kl.-Dagen
Freitag, 27. Februar	12	Krauleidßen Gut und Dorf mit Dazkehmen
	1	Spirofeltn mit Abschermeningfen
	8	Gumbinnen
	10,45	Thuren
	11,30	Wilkschen
Sonnabend, 28. Februar	9,15	Schwiegseln
	9,45	Sodehnen
	10,30	Budpedßen
	11,15	Austinklaufen
	12	Mahutkehmen
	1,45	Fockeln
Montag, 2. März	8	Prußischken
	9	Sadweitschen, Gut und Dorf
	9,45	Gr.-Baittschen
	10,30	Szurgupönen, Gut und Dorf
	11,30	Baclladim
	12	Grünhaus mit Eßfeln
1	Lasdinehlen	

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 3. März	8	Noruschatschen
	8,30	Kulligkehmen
	9,15	Karjeningfen
	9,45	Kailen
	10,15	Szameitschen
	10,45	Wicken
	11,30	Dauginten
Mittwoch, 4. März	12	Skardupchen
	9	Bakallnischen mit Antbrakupönen
	9,45	Rudstannen mit Chorhuben
	10,45	Ußballen
Donnerstag, 5. März	11,30	Gut Tzulkinen mit Försterei Cariswalde
	9	Purpeffeln
	9,30	Jodupchen
	10,15	Kubbeln
	11	Flortkehmen mit Laugallen
Freitag, 6. März	12	Kaimelau
	9	Tublauten mit Schröterlauten
	9,40	Dorf Buspern
	10	Gut Buspern
	10,45	Babbeln
	11,15	Schorshienen
Sonnabend, 7. März	12	Carmohnen
	12,30	Balkienen (a. d. Kiesstraße)
	9,15	Samohlen
	10	Johannisthal
	10,30	Berseningfen mit Wiltkehlen
Donnerstag, 12. März	11	Krausenwalde
	11,50	Dorf Rohrfeld
	12,30	Gut Rohrfeld
	9	Jschdaggen
Freitag, 13. März	9,45	Schlappacken mit Jodleidßen
	10,30	Semkuhnen
	11	Dorf Rudupönen mit Norhuben
	11,30	Gut Rudupönen
	9,15	Szurgupchen
Sonnabend, 14. März	9,45	Schmullen
	10,30	Grünweitschen, Gut und Dorf
	11	Ribbinnen
	11,30	Warischleggen
	12	Karßamupchen
	12,30	Rudbardßen
Montag, 16. März	8,45	Sabadpühren
	9,30	Kollatitschen mit Gerschwilllaufen
	10,15	Ganderkehmen mit Kiaulkehmen
	11	Stobriden
	11,30	Girnehlen
	12,30	Blimballen
1	Litnaggen	
Montag, 2. März	9	Serpenten
	9,30	Augstupönen, Gut und Dorf
	10,30	Jodzuhnen mit Alt-Grünwalde
	11,15	Sodinehlen
12	Kl.-Baittschen	

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 17. März	8	Gut Stannaüschen
	8,20	Dorf Stannaüschen mit Kreudenboch
	9,15	Kl.-Verschürren
Mittwoch, 18. März	9,45	Gr.-Verschürren
	10,30	Pötschlehmen, Gut und Dorf, mit Sam-powen
	11,30	Dorf Gerwischlehmen mit Gut Ger-wischlehmen
Donnerstag, 19. März	8,30	Sodeiten und Lufchen südl. der Piffa (a. d. Schule)
	9,10	Gut Kampischlehmen
	9,30	Dorf Kampischlehmen
	10,15	Stulgen
	10,45	Gerwischen
Freitag, 20. März	11,30	Rutifuhnen
	8,15	Lufchen und Sodeiten nördl. der Piffa (a. d. Hofe des Herrn Menck)
	8,45	Blumberg
	9,30	Schuntern (a. d. Rießstraße)
	10	Waiwern
	10,30	Guddatschen
Sonntag, 21. März	11	Schmilgen
	11,30	Kl.-Cannapinnen
	12	Friedrichsfelde
	8,45	Bertichen
	9,30	Berkallen
Montag, 23. März	10,30	Girnen
	11	Ernstberg
	11,30	Marienhöhe
	12	Alt- und Neu-Wangunischen
	9	Bilken
Dienstag, 24. März	9,45	Kallnon (a. d. Chaussee) mit Lutziken
	10,15	Karklienen (a. d. Chaussee)
	11	Buplien, Gut und Dorf, mit Försterei
	11,45	Jucknischen
	12,30	Dibhidbern
	Mittwoch, 25. März	9
9,45		Wandlandßen
10,15		Rieselkehmen mit Reckeln
11,15		Rissehlen
11,45		Szuskehmen mit Jäcklein und Rahnen
12,45		Norgallen mit Tütteln
1,30		Budweitschen
2,15	Szublaufen	
Donnerstag, 26. März	8,15	Narpgallen
	9	Antfirgeffern
	9,45	Lenglaufen
	10,15	Blecken
	10,45	Niebuhßen mit Wartallen u. Martischen
	11,45	Stroblienen
Mittwoch, 25. März	12,30	Gr.-Cannapinnen
	9	Warnehlen
	9,30	Rutten
	10	Schmulkehlen
	10,30	Dorf Wilpischen
	11	Gut Wilpischen
	11,20	Forstgutsbezirk Tzullfinnen
	11,30	Rasenwöskten
	12,15	Eberingfen
	12,45	Walleisichen
1,15	Bibehlen	

Donnerstag, 26. März	9	Springen mit Bumbeln und Worupönen
	10	Brakurönen
	10,45	Wannagupchen
	11,15	Wingstinnen
	11,45	Starbupönen
	12,30	Korellen

Nach § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zum bezeichneten Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Dengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind **auf Antrag des Besitzers**,
- e) derjenigen Mutterstuten, die in ein Gestütbuch für edles Halbblut — Stutbuchstuten — eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, **auf Antrag des Besitzers**,
- f) der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, die bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Dagegen müssen die als **vorübergehend** kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde vorgeführt werden,
- k) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß. Von hochtragenden Stuten (siehe obige Ziffer c und e) ist der Deckschein beizufügen. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
2. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Ärzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde!
3. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
4. die königlichen Staatsgestütte;

Pferdebesitzer, die ihre gestellungsspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten nach Schluß der Vormusterung noch eine Musterung im Kreise angelegt wird, wobei die nicht gestellten Pferde nach einem von hier näher zu bestimmenden Orte gebracht werden müssen.

Die Bestimmungen sind von den Ortsvorstehern sofort in ortstädtlicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Aufstellung der Vorführungslisten sofort jedoch spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin, zu bewirken. In die Listen sind eingetragen, sämtliche (einichl. aller Stuten) im Orte vorhandenen Pferde mit alleiniger Ausnahme:

1. der oben unter Ziffer a, b, f, g, k bezeichneten und
2. der bei früheren Musterungen als dauernd kriegsunbrauchbar befundenen Pferde.

Bei den oben unter Ziffer c, d, e und h bezeichneten Pferden ist in den Vorführungslisten in Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ferner sind in die Listen aufzunehmen sämtliche seit der letzten Pferdevormusterung durch Ankauf oder Aufzucht hinzugekommenen Pferde. Die in die Liste einzutragende Größe der Pferde ist genau durch Handmaß festzustellen.

Statt der besonderen Zugangsnachweisung — siehe Seite 9 Deckblatt, der Mobilmachungsanweisung für die Orte (Guts-) Vorsteher — genügt im Frieden ein unter „Zugang“ am Schluß der vorjährigen Vorführungsliste eingeschriebenes Verzeichnis der durch Ankauf oder Aufzucht seit der letzteren Musterung hinzugekommenen Pferde. Diese Pferde werden in der neu aufzustellenden Liste bei den einzelnen Besitzern aufgeführt.

Die Vorführungslisten sind dem Herrn Pferdevormusterungskommissar im Musterungstermine in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen zeitenweise genau übereinstimmen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen, wofür die Ortsvorsteher verantwortlich sind, ist auf der ersten Seite durch Namensunterschrift und Weidrüdung des Ortsiegels zu bescheinigen. Zu den Vorführungslisten dürfen nur gedruckte Formulare verwendet werden, welche nach erfolgter Angabe der ungefähren Zahl der im Orte vorhandenen Pferde in meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) unentgeltlich zu haben sind. Falls mehrere Bogen zu einer Liste gebraucht werden, sind diese zusammenzuheften.

Das Vorführen der Pferde hat genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattzufinden. Hierzu ist an dem linken Wadenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, der derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen, oder die Nummer ist mit Kreide auf den Rücken zu schreiben.

Bei Pferden, die bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die mit dem Ortsiegel zu versehenen Bestimmungstäfelchen anzubringen. Diese Täfelchen haben die Ortsvorsteher usw. nach der Musterung abzunehmen und aufzubewahren. Diese Täfelchen dürfen nicht beschrieben werden und sind nur bei den in der letzten Musterung angeführten Pferden der Bestimmung des Pferdes gemäß anzubringen. Für diese Täfelchen wurden statt der bisherigen acht nur noch vier Farben verwendet und zwar für Reitpferde weiße, für Stangenpferde rote, für Vorderpferde blaue, und für schwere Pferde grüne. Die Täfelchen für Pferde II sind zum Unterschied von denjenigen für Pferde I in der Mitte mit einem zwei Zentimeter breiten schwarzen Querstrich versehen. Die bisher benutzten Täfelchen für die Pferde II sind alsbald in meinem Bureau gegen die neuen Täfelchen umzutauschen.

Die Ortsvorsteher haben für geeignete Musterungsorte, sowie für Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute zu sorgen. Insbesondere muß eine möglichst ebene Fährbahn und ein Anstreiber mit einer Peitsche zur Stelle sein. Auch muß auf dem Platze ein Tisch zum Schreiben vorhanden sein. Bei schlechtem Wetter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Listenführung in einem bedeckten Raume vorgenommen werden kann.

Die Pferde müssen wenigstens eine halbe Stunde vor der angelegten Zeit zur Stelle sein, damit sie der Nummer nach aufgestellt und die Vorführungslisten nochmals mit den anwesenden Pferden verglichen und eventl. abgeändert werden können, wenn Pferde z. B. durch plötzliche Erkrankung nicht vorgeführt werden können. Die Pferde sind so aufzustellen, daß man von vorn an sie herantreten kann und ihre Nummer schnell und leicht erkennbar ist.

Wenn am Tage der Pferdevormusterung oder während des angelegten Termins Pferde dringend gebraucht werden, so sind dazu solche Pferde zu nehmen, die in früheren Pferdevormusterungen für kriegsunbrauchbar erklärt worden sind.

Nach § 5 der Pferde-Aushebungsvorschrift haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher, im Befinderungsfalle ihre Stellvertreter, den Musterungsterminen unbedingt beizuwohnen. Da zu der Pferdevormusterung Gendarmen nicht mehr kommandiert werden, sind die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher für die richtige und pünktliche Aufstellung der Pferde verantwortlich. Ebenso haben sie dafür zu sorgen, daß eine schreibgewandte Person zur Führung der Listen bei der Vormusterung zur Stelle ist.

Zum Vormusterungstermin ist die im März v. J. den Ortsvorstehern usw. zugesandte Verfügung und die Vorführungsliste von 1912 mitzubringen, die gemäß der den Ortsvorstehern Ende März v. J. zugesandten Verfügung betr. die im Mobilmachungsfalle vorzuführenen Pferde, ergänzt sein muß. In den Vorführungslisten von 1912 müssen die Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sein, die im Mobilmachungsfalle zur Vorführung beordert werden sollten.

Bezüglich der Beschaffenheit der Wagen (Mobilmachungsanweisung für die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher Abschnitt 3 Seite 13 mit Zusatz) wird im allgemeinen folgendes bemerkt:

Als Wagen — zweispännige und vierspännige — sind Kastenwagen oder kurze Leiterwagen — 12 bis 14 Fuß — mit großem Laderaum auszuwählen. Sie werden eingeteilt in leichte und schwere Wagen.

Als leichte Wagen — bis 14 Ztr. schwer — eignen sich vorzugsweise Leiterwagen, die mit Bretterfüllung oder Korbgeflechtinsätzen versehen sind oder versehen werden können und einen Bretterboden haben.

Als schwere Wagen — bis 18 Ztr. schwer — eignen sich besonders Kasten-, Mähl- und Brauereiwagen.

Ueber Gewicht, Radhöhe und sonstige Beschaffenheit und Zubehör siehe Mobilmachungs-Anweisung für Gemeinde-Vorsteher.

Bemerkt wird, daß bei der Musterung der Wagen die Vorstellung je eines Wagens der beiden Arten (leichte und schwere) genügt. Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher übergibt dem Vormusterungskommissar ein Verzeichnis (einfacher Bogen) der in der Gemeinde auf Grund seiner persönlichen Besichtigung tatsächlich vorhandenen Wagen, nach Klassen getrennt. Aus diesem Verzeichnis muß ersichtlich sein, wem die einzelnen Wagen gehören.

Wenn einzelne Ortseingesessene keine Pferde vorstellen, aber Wagen haben, so sind diese Besitzer in die Wagenliste einzutragen.

Ich erwarte, daß vorstehende Bestimmungen die genaueste Beachtung finden und mache den Ortsvorstehern die rechtzeitige und vollständige Bestellung der Pferde sowie Wagen noch zur besonderen Pflicht. Die Abholung der Formulare zu den Vorführungslisten und der Bestimmungstäfelchen aus meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) ersuche ich, bis spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin zu bewirken.

Wenn die Vorführungsliste von 1912 verloren gegangen sein sollte, so kann dieselbe direkt beim Vormusterungskommissar in Gumbinnen angefordert werden. Es hat daher jeder Guts- und Gemeindevorsteher sich sofort zu überzeugen, ob die Vorführungsliste von 1912 vorhanden ist und gegebenenfalls dieselbe umgehend anzufordern.

Die Gendarmen haben sich von der vorschriftsmäßig erfolgten Aufstellung der Vorführungsliste Ueberzeugung zu verschaffen und mir sofort Meldung zu machen, sobald in einer Ortschaft die Listen spätestens acht Tage vor dem Musterungstermin noch nicht aufgestellt sein sollten.

Gumbinnen, den 28. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 135. Bei dem Standesamt Szirgupönen sind an tächtlichen Könen 15 Mark ungedeckt geblieben. Dieser Betrag ist gemäß § 8 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 auf den Standesamtsbezirk zu verteilen.

Die Herren Gemeinde und Gutsvorsteher erlaube ich, die in dem nachstehenden Verteilungsplan angegebenen Beträge binnen zwei Wochen an die Standesamtstelle in Szirgupönen abzuführen.

Gumbinnen, den 1. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisamtschreibers.

Sp. Nr.	Name der Ortschaften	Ginobnet- zahl	Betrag	Bemerkungen
1	Augstupönen Gemeinde	400	1 68	
2	Augstupönen Gut	45	19	
3	Gr.-Baitischen	290	1 21	
4	Al.-Baitischen	199	83	
5	Cyffeln	73	31	
6	Grünhaus	296	1 24	
7	Jodzuhnen	259	1 09	
8	Karßamupönen	211	88	
9	Kasdinehlen	21	09	
10	Pabbeln	116	49	
11	Rusporn Gemeinde	175	73	
12	Rusporn Gut	294	1 23	
13	Rudbardßen	87	36	
14	Schorstienen	226	95	
15	Sodinehlen	234	98	
16	Szirgupönen Gemeinde	37	16	
17	Szirgupönen Gut	328	1 37	
18	Tublaufen	290	1 21	
	Summa	3581	15	

Nr. 136. In einem Spezialfalle, der unlängst in Regierungsbezirke Königsberg vorgekommen ist, hat es sich herausgestellt, wie außerordentlich wichtig es ist, wenn über ihre Meldepflicht bei denkmalswerten Funden — es wird sich, wie auch in diesem Sonderfalle, fast immer um solche der Frühgeschichte handeln — nicht nur die Amtsvorsteher, sondern vor allem auch die Guts- und Gemeindevorsteher dauernd instruiert bleiben. Sie sind die Amtspersonen, zu deren Kenntnis so gut wie regelmäßig solche Funde zuerst kommen.

Der wissenschaftliche Wert der Funde ist ja keineswegs mit dem einzelnen gefundenen Gegenstande erschöpft, vielmehr kann ein einzelner Gegenstand ohne die Kenntnis der Fundumstände direkt wertlos werden, während er im Zusammenhange mit der genauen Kenntnis der Fundumstände, seiner Lage und Umgebung im Erdreich bis zur allerletzten kleinsten Einzelheit, die wichtigsten Aufschlüsse vermitteln kann.

Ich ersuche daher die Guts- und Gemeindevorsteher von allen frühgeschichtlichen Funden, dem Aufschneiden von Gräberfeldern beim Pflügen pp., ungesäumt und auf dem schnellsten Wege Anzeige erstatten und dafür zu sorgen, daß keinerlei Ausgrabungen irgend welcher Art vorgenommen werden, ehe ein berufener Sachverständiger zu deren Leitung eingetroffen ist. Für dessen Entsendung wird der Provinzialkonservator in Königsberg, wenn er benachrichtigt wird, in jedem Falle gerne sorgen.

Gumbinnen, den 7. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 137. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Buchausgabe 1914 des amtlichen Verzeichnisses der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser

und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reich in der Zeitschrift von Julius Springer zu Berlin W. 9, Linienstraße 23/24 erschienen ist.

Gumbinnen, den 5. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 138. Bezugnehmend auf meine Kreisblatt-Veröffentlichung vom 26. v. Mts. weise ich darauf hin, daß die Sammlungen zu Gunsten der geschädigten Küstenbewohnern ausschließlich den Einwohnern der Provinz zugute kommen sollen.

Die Abführung von Beträgen nach auswärts ist nicht in Aussicht genommen. Wenn alle Zahlungen gesammelt sind, wird beabsichtigt, das Provinzialkomitee zu berufen, um über die Verteilung zu beschließen.

Gumbinnen, den 7. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 139. Die Wahl des Besitzers Fischer aus Al. Wermüngen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bekämpft.

Gumbinnen, den 9. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 140. Nach Mitteilung des Magistrats in Insterburg ist der Viehmarkt daselbst am 17. Februar d. Js. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

Der Pferdemarkt am 16. d. Mts. findet statt.

Gumbinnen, den 12. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 141. Die Druse unter den Pferdebeständen des Gutsbesizers Gebauer auf dem Vorwerk Blömershof und der Domäne Grünweitschen ist erloschen.

Gumbinnen, den 7. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 142. Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Schneider in Gernwischen ist die Druse ausgebrochen.

Gumbinnen, den 7. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 143. Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Blankenburg in Al.-Wischtedden, des Besitzers Wilmat in Al.-Prusßillen und der Instleute des Gutsbesizers Hundsdörfer in Eszerischen ist erloschen.

Gumbinnen, den 10. Februar 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 144. Unter den Pferden des Rittergutsbesizers Witt in Brindladen ist Influenza (Brustseuche) festgestellt.

Darkehmen, den 7. Februar 1914.

Der Landrat.

Polizeiverordnung
über die pflichtmäßige Leichenschau in der Stadt
Gumbinnen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (W. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (W. S. S. 195) wird nach erfolgter Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für die Stadt Gumbinnen mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Nach jedem Todesfall und vor der Beerdigung muß eine Leichenschau stattfinden. Keine Beerdigung darf stattfinden, bevor nicht eine von einem approbierten Arzte ausgeheltete Todesbescheinigung, welche dem dieser Polizeiverordnung als Anlage beigelegten Muster entspricht, beigebracht worden ist.

§ 2. Zur Beibringung der Todesbescheinigung ist verpflichtet, wer nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat. Sie ist innerhalb 18 Stunden unverzüglich dem Polizeibüro zu übergeben.

§ 3. Die Todesbescheinigung darf nur auf Grund der durch persönliche Untersuchung gewonnenen Überzeugung von dem eingetretenen Tod ausgeheltet werden. Sie ist in der Regel von demjenigen Arzte auszufertigen, welcher die Behandlung geleitet hat, oder vor Eintritt des Todes herbeigerufen worden ist.

Weigert sich der approbierte Arzt, welcher einen Verstorbenen ärztlich behandelt hat oder vor Eintritt des Todes herbeigerufen worden ist, die Todesbescheinigung auszufertigen oder ist ein approbierter Arzt überhaupt nicht zugezogen gewesen, so hat der zur Anmeldung des Todesfalls Verpflichtete die Ausstellung der Todesbescheinigung bei dem Kommunalarzt (Polizeiarzt) gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren nachzusuchen.

Ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gebühren außer Stande, was durch eine Bescheinigung der Stadt-

polizei Behörde nachzuweisen ist, so erfolgt die Todesbescheinigung durch den Kommunalarzt (Polizeiarzt) gebührenfrei.

§ 4. Die Formulare zur Todesbescheinigung werden von der Polizeiverwaltung unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Todesbescheinigung, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig beigebracht worden ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 31. Januar 1914.
Stadt-Polizeiverwaltung.
Schön.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Gumbinnen, den 10. Februar 1914.
Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Nr. 146. Den Heuverkauf hat vorläufig eingestellt, Roggen, Hafer und Roggenlangstroh lauft fortgesetzt.
Proviantamt Gumbinnen.

 <p>Größte Auswahl Beste Werke</p> <p>Solide Uhren</p> <p>Anerkant billigste Preise</p> <p>Illustrierte Preisliste gratis und franko</p>	<p>Fernruf 61</p> <p>Adolf Dietz</p> <p>Gumbinnen</p> <p>Friedr. Wilhelm Platz 17</p>	<p>Schöne Uhrketten in allen Formen</p> <p>Goldwaren</p> <p>Broschen - Armbänder - Collars etc.</p> <p>Verlobungs- und Trauringe</p> 
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des Straßendüngers von den öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt, sowie die Abfuhr von **Mische** und **Müll** von den städtischen Anstalten u. Grundstücken soll getrennt vom 1. April 1914 ab auf 1 Jahr dem Mindestfordernden übergeben werden.

Termin: **Dienstag, d. 17. d. M., vormittags 10 Uhr**

im Kommissionszimmer des Rathhauses.

Die Bedingungen liegen während der Dienststunden im Zimmer Nr. 4 des Rathhauses zur Einsicht aus.

Gumbinnen, den 4. Februar 1914.

Der Magistrat.

Schlachtpferde u. Fohlen kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote. **Lieck, Königsberg i. Pr., Littauer Wallstraße 11. Telefon 3556.**

Erfinder

erhalten in allen Angelegenheiten kostenlose Auskunft. 1000 Erf.-Probleme mit Erläuterungen über Patentwesen **30 Pfg.** Garantie für strengste Geheimhaltung.

Patent-Ingenieur-Bureau, Hartthaler & Schmidt, Breslau.

Holzverkauf

Oberförsterei Tzulkinnen.

Sonnabend, den **21. 2. 1914**
9 Uhr in Mallwischken
aus dem Schutzbezirk Carlswalde.

I. Nutzholz.

9 Stk. Eich.-Bauh. mit rd. 7 fm,
8 rm Eich.-Schichtnuhh. II. Kl.,
100 Stk. Ri.-Bauh. III.-VI. Kl.,
mit rd. 50 fm. 1300 Stk. Fi.-Bauh.-
holz II.-VI. Kl. mit rd. 600 fm.
600 Fi.-Stangen II.-III. Kl. 50 rm
Fi.-Schichtnuhholz II. (2 m lang.)

II. Brennholz

von ca. **2 Uhr nachmittags.**
1400 rm Nadelholz-Klob., 800 rm
Knüppel, 400 rm And. Laubholz-
Klob.

Getreide-Säcke

empfiehlt zu billigsten Preisen

A. Kuhrau, Nachfl.

Königl. Maschinenbauschule Graudenz

Aufnahmebedingungen: gute Volksschulbildung, mindestens 3 jährige Werkstatstätigkeit. Eintritt April und Oktober. Moderne Laboratorien. Programme versendet kostenfrei die Direktion.

Brunnenbau- und Wasserleitungsanlagen

und Bohrung mit Wasserspülung
Wasserleitungsrohre zu Tagespreisen, Ober-Pumpen,
Flügelumpen, Stallumpen, eiserne und gußeiserne
Hospumpen.

Verleihung von Geschir zur Selbstanfertigung von Wasserleitungen und Brunnenbau; Ersatzteile zu Holzumpen usw

Otto Elchert, Pillupönen. Bahnhofstr.